

RS OGH 1992/11/26 7Ob635/92, 1Ob639/92, 4Ob513/93 (4Ob514/93), 5Ob571/93, 4Ob534/94, 2Ob347/97m, 4Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1992

Norm

UbG ö2

UbG ö33

Rechtssatz

Sämtliche der in § 33 UbG erwähnten Formen von Beschränkungen führen auch zum Vorliegen einer "Unterbringung" im Sinne des § 2 UbG. Eine besondere "Erheblichkeitsschwelle" hinsichtlich Dauer und Ausmaß der Beschränkung sieht das Gesetz nicht vor, therapeutische und pflegerische Beweggründe können die Qualifikation einer solchen Maßnahme als Unterbringung ebensowenig verhindern, wie das Fehlen des für die notwendige Beaufsichtigung erforderlichen Pflegepersonals.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 635/92
Entscheidungstext OGH 26.11.1992 7 Ob 635/92
- 1 Ob 639/92
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 1 Ob 639/92
- 4 Ob 513/93
Entscheidungstext OGH 09.03.1993 4 Ob 513/93
Auch
- 5 Ob 571/93
Entscheidungstext OGH 22.02.1994 5 Ob 571/93
- 4 Ob 534/94
Entscheidungstext OGH 10.05.1994 4 Ob 534/94
Veröff: SZ 67/87
- 2 Ob 347/97m
Entscheidungstext OGH 20.11.1997 2 Ob 347/97m
nur: Therapeutische und pflegerische Beweggründe können die Qualifikation einer solchen Maßnahme als Unterbringung nicht verhindern. (T1)
- 4 Ob 17/98y

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 4 Ob 17/98y

Auch; nur: Sämtliche der in § 33 UbG erwähnten Formen von Beschränkungen führen auch zum Vorliegen einer "Unterbringung" im Sinne des § 2 UbG führen. (T2) Veröff: SZ 71/10

- 6 Ob 144/98i

Entscheidungstext OGH 16.07.1998 6 Ob 144/98i

- 1 Ob 287/98g

Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 287/98g

nur: Eine besondere "Erheblichkeitsschwelle" hinsichtlich Dauer und Ausmaß der Beschränkung sieht das Gesetz nicht vor. (T3); Beisatz: Bewegungsbeschränkungen zur Sicherstellung eines störungsfreien Anstaltsbetriebs oder aus Bequemlichkeit bzw Überlastung des Anstaltspersonals sind unzulässig. (T4)

- 7 Ob 57/13b

Entscheidungstext OGH 17.04.2013 7 Ob 57/13b

Vgl; Beisatz: Die Entscheidung, ob eine in einer Krankenanstalt hinsichtlich eines Minderjährigen gesetzte Beschränkung der Bewegungsfreiheit wegen Fremdgefährdung als eine Maßnahme im Rahmen der Pflege und Erziehung oder als Unterbringung zu beurteilen ist, hängt naturgemäß von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. (T5)

Beisatz: Ob eine einheitliche Unterbringung oder Einzelmaßnahmen gesetzt werden, ist ebenfalls von den konkreten Umständen des jeweiligen Falls abhängig. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0075836

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at